

## Vorlesung Strafrecht – Allgemeiner Teil – Arbeitsblatt Nr. 41

**Rechtsfolgen einer Straftat**

- I. Grundsatz:** Neben dem Schuldspruch enthält das strafrechtliche Urteil auch einen Rechtsfolgenausspruch. Hier sind verschiedene strafrechtliche Sanktionen zu unterscheiden. Wesentlich ist die Trennung in Strafen einerseits und Maßregeln andererseits. Man spricht insoweit auch von einer Zweispurigkeit des strafrechtlichen Sanktionensystems. Neben strafrechtlichen Sanktionen kann die Begehung einer Straftat auch zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Sanktionen auslösen.
- II. Strafen (§§ 38 ff. StGB):** Sanktionen, die – unter Berücksichtigung des Strafzwecks (Vergeltungsgedanke, Generalprävention, Spezialprävention) – für den Täter ein empfindliches Übel darstellen sollen und einen soziaethischen Tadel beinhalten. Eine Strafe darf nach dem **Schuldprinzip** nur bei vorhandener Schuld verhängt werden. Sie muss der Schuld des Täters entsprechen und darf lediglich als „ultima ratio“ eingesetzt werden. Die Grundsätze der Strafzumessung finden sich dabei in §§ 46 bis 51 StGB.
- Hauptstrafe: Freiheitsstrafe** (§§ 38, 39 StGB): Grundsatz der Einheitlichkeit der Freiheitsstrafe (keine Unterscheidung mehr zwischen Gefängnis und Zuchthaus etc.). Dauer zwischen einem Monat und 15 Jahren (§ 38 II StGB – sog. „zeitige Freiheitsstrafe“) oder lebenslänglich (§ 38 I StGB). Milderungsmöglichkeit nach § 49 StGB, wenn das Gesetz hierauf verweist. Nach § 47 I StGB sollen Freiheitsstrafen unter 6 Monaten nur im Ausnahmefall verhängt werden.
  - Hauptstrafe: Geldstrafe** (§§ 40–43 StGB): Berechnung nach dem Tagessatzsystem: mindestens 5, höchstens 360 Tagessätze (§ 40 I StGB), die sich nach dem Einkommen des Täters berechnen und mindestens 1 €, höchstens 30.000 € betragen dürfen (§ 40 II StGB). Also Bandbreite: Die Geldstrafe kann in Summe zwischen 5 € und 10,8 Millionen € betragen. Die Geldstrafe ist abzugrenzen von den Geldbußen, die im Ordnungswidrigkeitenrecht verhängt werden und die keinen Strafcharakter haben. Zahlt der Verurteilte nicht, kann anstatt der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden (§ 43 StGB).
  - Nebenstrafe: Fahrverbot** (§ 44 StGB): Verbot des Führens eines Kraftfahrzeuges zwischen einem und drei Monaten.
  - (Im Jugendstrafrecht: Jugendstrafe, §§ 17 ff. JGG)**
  - (Im Wehrstrafrecht: Strafarrrest, §§ 9 ff. WStG)**
- III. Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB):** Sanktionen, die – anknüpfend an die Sozialgefährlichkeit des Täters – die Gesellschaft vor dem Täter schützen wollen bzw. zur Erst- oder Resozialisierung des Täters beitragen sollen. Die Verhängung einer Maßregel setzt zwar regelmäßig eine rechtswidrige Tat voraus. Eine Schuld des Täters ist jedoch (mit Ausnahme der Sicherungsverwahrung, die die Verurteilung wegen einer Anlasstat voraussetzt) nicht erforderlich. Wenn eine solche vorliegt, können Strafen und Maßregeln nebeneinander verhängt werden. Maßregeln können auch freiheitsentziehenden Charakter besitzen (nachfolgend 1.–3.).
- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus** (§§ 61 Nr. 1, 63 StGB): Bei begangenen Straftaten im Zustand der Schuldunfähigkeit, wenn zu erwarten ist, dass der Täter noch weitere erhebliche rechtswidrige Taten in diesem Zustand begehen wird.
  - Unterbringung in einer Entziehungsanstalt** (§§ 61 Nr. 2, 64 StGB): Bei Tätern, die den Hang dazu besitzen, im Übermaß Alkohol etc. zu konsumieren und in diesem Zustand Straftaten zu begehen.
  - Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** (§§ 61 Nr. 3, 66–66c StGB): Bei Rückfalltätern, gegen die bereits mehrfach hohe Strafen verhängt wurden, wenn zu erwarten ist, dass sie auch künftig schwere Taten begehen werden.
  - Führungsaufsicht** (§§ 61 Nr. 4, 68–68g StGB): Der Verurteilte untersteht einer Aufsichtsstelle; es wird ein Bewährungshelfer bestellt.
  - Entziehung der Fahrerlaubnis** (§§ 61 Nr. 5, 69–69b StGB): Diese lebt nach Ablauf der nach § 69a StGB verhängten Sperrfrist nicht wieder auf.
  - Berufsverbot** (§§ 61 Nr. 6, 70–70b StGB): Wird eine Tat unter Missbrauch des Berufes etc. begangen, kann ein Berufsverbot verhängt werden.
  - Im Jugendstrafrecht: Zuchtmittel** (§§ 13 ff. JGG)
  - Im Jugendstrafrecht: Erziehungsmaßregeln** (§§ 9 ff. JGG)
- IV. Nebenfolgen**
- Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts** (§ 45 StGB)
  - Einziehung von Taterträgen** (§§ 73 ff. StGB): Gerichtliche Anordnung nach § 73 StGB über die Einziehung dessen, was der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie erlangt hat („Straftaten dürfen sich nicht lohnen!“). Über § 73a I StGB (sog. erweiterte Einziehung) können Taterträge auch dann eingezogen werden, wenn sie durch andere rechtswidrige Taten erlangt wurden. Gegenüber Tatunbeteiligten kann die Einziehung unter den Voraussetzungen des § 73b I StGB angeordnet werden.
  - Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten** (§§ 74 ff. StGB): Einziehung der Gegenstände bei Tätern oder Teilnehmern, die durch eine vorsätzliche Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind. Gegenüber Tatunbeteiligten ist dies nur unter erhöhten Voraussetzungen möglich (§ 74a StGB), wenn das Gesetz dies explizit vorsieht.
- V. Besondere Sanktionsformen**
- Strafaussetzung zur Bewährung** (§§ 56–58 StGB): Das Gericht bestimmt eine Bewährungszeit und kann (was regelmäßig geschieht) Auflagen und Weisungen erteilen.
  - Aussetzung von Maßregeln** (§ 67b StGB)
  - Verwarnung mit Strafvorbehalt** (§§ 59–59c StGB): Möglich bei der Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen, wenn die im Gesetz genannten Voraussetzungen vorliegen. Es wird eine Bewährungszeit bestimmt; dabei können Auflagen und Weisungen erteilt werden.
  - Absehen von Strafe** (§ 60 StGB): Möglich bei der Verhängung von Geldstrafen oder Freiheitsstrafen unter einem Jahr, wenn die Folgen der Tat den Täter selbst schwer getroffen haben (z.B. fahrlässige Tötung der Ehefrau).
  - Strafprozessuale Einstellungsmöglichkeiten** (§§ 153 ff. StPO)

**Literatur/Lehrbücher:** *Baumann/Weber/Mitsch/Eisele-Mitsch*, §§ 29–31; *Bockelmann/Volk*, §§ 28–33, 38–50; *Kett-Straub/Kudlich*, Sanktionenrecht, 2. Aufl. 2021; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen, 5. Aufl. 2019; *Streng*, Strafrechtliche Sanktionen, 3. Aufl. 2012.

**Literatur/Aufsätze:** *Geppert/Barth*, Die Tagessatz-Geldstrafe gegenüber der "Nur"-Hausfrau, JURA 1985, 497; *Gribbohm*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei den mit Freiheitsentziehung verbundenen Freiheitsstrafe, JuS 1967, 349; *Hein*, Grundlagen der Strafzumessung, JA 2018, 542; *Jung*, Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe, JuS 1982, 222; *Kaspar/Schmidt*, Engere Grenzen nur in engen Grenzen – zur Novellierung des Rechts der Unterbringung gem. § 63 StGB, ZIS 2016, 756 ff.; *Mitsch*, Die Freiheitsstrafe, JA 1993, 225; *ders.*, Die Geldstrafe, JA 1993, 304; *ders.*, Die Vermögensstrafe, JA 1994, 425; *Müller-Dietz*, Mord, lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung, JURA 1983, 570, 628; *ders.*, Lebenslange Freiheitsstrafe und bedingte Entlassung, JURA 1994, 72; *Müller-Christmann*, Die Maßregeln der Besserung und Sicherung, JuS 1990, 801; *Zipf*, Die Rechtsfolgen der Tat im neuen StGB, JuS 1974, 147, 273.

**Rechtsprechung:** **BVerfGE 45, 187** – Lebenslänglich (Zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe); **BGHSt 20, 232** – Notbetrug (Unzulässigkeit der Sicherungsverwahrung).